Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 23. Понедѣльникъ, 29. Февраля — Montag, 29. Februar 1860.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adeligen Credit-Societät der Herr dimitt. Ordnungsrichter C. Baron v. Ungern-Sternberg auf die im Dorpatschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegenen Güter Kagrimois und Korast um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten sich solcher wegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern.

Riga, den 23. Februar 1860. Nr. 190. 3

* * *

Demnach der Gesindeswirth Jurri Miklow vom Gute Tabbifer und die Soldatenfrau Ewa Teimann um Mortification der von Einer Ehstnischen Districts-Direction ausgestellten Depositalscheine:

vom 15. Mai 1846 sub Nr. 164/4 groß 80 R. S.
" 15. " 1847 " Nr. 454/34 " 60 " "
" 15. " 1848 " Nr. 721/61 " 70 " "
" 15. " 1850 " Nr. 1115/65 " 60 " "
" 15. " 1852 " Nr. 1221/91 " 30 " "
" 15. " 1856 " Nr. 1602/152 " 50 " "

sammt Zins-Coupons pro Mai Termin 1860 und folgende, — und des von der Ehstnischen Districts-Direction ausgestellten Zinseszinsscheines vom 15. Novbr. 1854 sub Nr. 1766/196 gr. 30 R. gebeten, so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852 Nr. 10886 von der Ober-Direction der Livländischen adeligen Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorstehend bezeichneten sechs Stück Depositalscheine nebst Zins-Coupons pro Mai Termin 1860 und folgende und des einen Zinseszinsscheines rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 15. August 1860, bei dieser Ober-Direction hieselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato die vorbezeichneten Depositalscheine nebst Zins-Coupons pro Mai Termin 1860 und folgende und der Zinseszinsschein für ungültig erklärt und das weiter Vorschriftliche hierin verfügt werden soll.

Riga, den 15. Februar 1860. Nr. 137. 1

* * *

Im Beginn des Octobermonats 1859 ist unter dem Gute Wohlershof ein daselbst vorbeitreibendes leeres Boot geborgen worden, dessen Eigenthümer bis hierzu unbekannt geblieben ist, und wird der Eigenthümer dieses Bootes demnach hierdurch aufgefordert, sich unter Beibringung seiner resp. Eigenthumsbeweise binnen 6 Wochen a dato hierselbst zu melden. Nr. 1542. 2

Riga-Ordnungsgericht, den 22. Februar 1860.

* * *

Einem verdächtigen Menschen ist auf der Riga-Mitauschen Chaussée, 11 Werst von Riga, ein schwarzes, ungefähr zehn Jahre altes Bauerpferd ohne Abzeichen nebst einer beschlagenen Ragge abgenommen worden und wird der Eigenthümer derselben von der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts hierdurch aufgefordert sich ehestens zu melden.

Riga, den 22. Februar 1860. Nr. 143. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. 2c. fügt das Dörptsche Kreisgericht hiemit zu wissen: Demnach der Herr Kirchspielsrichter Carl Baron Bruiningk nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß von dem, ge-

dachtem Herrn Kirchspielsrichter Carl Baron Bruiningk eigenthümlich gehörigen, im Dörptschen Kreise und Kawelechtschen Kirchspiele belegenen Gute Klein-Congota nachstehende, theils auf Hofesland fundirte, theils zum Gehorchslande dieses Gutes gehörende Grundstücke:

1) Ole und Buschwächter, groß 53 Thlr. 38 Gr., auf den in den Verband der Klein-Congotaschen Gemeinde tretenden Oscar Ewald Roger für den Preis von 5592 Rbl. S.,
2) Margusse und die holländische Windmühle, groß 73 Thlr. 76 Gr., auf den in den Verband der Klein-Congotaschen Gemeinde tretenden Georg Roger für den Preis von 7958 Rbl. S.,
3) Engo, groß 47 Thlr. 2 Gr., auf den in den Verband der Klein-Congotaschen Gemeinde tretenden Alexander Gustav Roger, für den Preis von 4700 Rbl. S.,

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies, von allen auf dem Gute Klein-Congota ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre etwaigen Erben angehören sollen; als hat das Dörptsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Alle und Jeden — mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate, vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die angeführten Grundstücke sammt Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Dorpat am 9. Februar 1860. Nr. 150. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: Demnach der weil. Musiklehrer Carl Rapp hierselbst ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben, so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an defuncti Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie, daß sie binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 31. März 1861 bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht zu richten hat.

V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 18. Februar 1860.
Nr. 239. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der hiesige Kreisarzt, Herr Collegien-Assessor Dr. Woldemar Schultz, nachdem derselbe mittelst am 1. Januar 1860 abgeschlossenen und am 20. Januar 1860 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 55 und 55a theils auf Erb- theils auf Stadtgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien von dem Gymnasiallehrer, Herrn Titulairrath Hermann Graff für die Summe von 10500 Rubel S.-M. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen, a dato hujus proclamatis, und also spätestens am 22. März 1861, bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Herrn Kreisarzte Dr. Woldemar Schultz nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus am 8. Februar 1860.
Nr. 200. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget Ein Kaiserliches Dörptsches Universitätsgericht kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: Demnach die Erben weil. Herrn ordentlichen Professors, Staatsraths Dr. Hermann Martin Asmuß darauf an-

getragen, daß ein proclama ad convocandos creditores defuncti erlassen werden möge, diesem petito auch deferirt worden, als werden von diesem Kaiserlichen Universitätsgerichte alle Diejenigen, welche an den Nachlaß weil. Herrn Staatsraths Dr. Hermann Martin Asmuß aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen sollten, hiedurch aufgefordert, sich binnen Jahresfrist a dato, d. i. bis zum 18. Februar 1861, Mittags 12. Uhr mit ihren etwanigen Ansprüchen und deren Beweisen in gesetzlicher Art bei diesem Gerichte zu melden, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. V. R. W.

Dorpat, den 18. Februar 1860.

Nr. 120. 3

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das allhier asservirte Testament des hiesigen Hausbesitzers M. Sirne, am 28. März d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit eröffnet und verlesen werden wird und haben Diejenigen, welche dawider protestiren oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, solche ihre Protestationen oder Erbansprüche innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen vom Tage der Verlesung des Testamentes gerechnet, sub poena praeclusi, in gesetzlicher Art, hierselbst anzugeben und zu verfolgen. Anforderungen an den verstorbenen M. Sirne sind in der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, sub poena praeclusi hierselbst zu exhibiren und in Erweis zu stellen, was jedoch in Bezug auf die auf den Immobiliarbesitz des M. Sirne ingrossirten Schuldänsprüche keine Anwendung findet.

Wenden-Rathhaus, den 22. Februar 1860.

Nr. 185. 3

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden wird hierdurch zur Kenntniß aller Derjenigen, welche dabei ein Interesse haben sollten, gebracht, daß das allhier asservirte Testament des verstorbenen hiesigen Bürgers, Schlossermeisters Richard Schilling, am 24. März a. c. zur gewöhnlichen Sitzungszeit eröffnet und verlesen werden wird und haben Diejenigen, welche dawider protestiren oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, solche ihre Protestationen oder Erbansprüche innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, vom Tage der Verlesung des Testamentes gerechnet, sub poena praeclusi in gesetzlicher Art hierselbst anzugeben und zu verfolgen. Nr. 186.

Wenden-Rathhaus am 22. Februar 1860. 3

Torge.

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Sonnabend, den 5. März d. J. um 1 Uhr Mittags circa 100 Cubikfaden aus den ehemaligen Festungswerken gebrochener und bei der Sturmkaserne gestapelter Bruchsteine, im technischen Büreau dieser Commission (ehemalige Artillerie-Kaserne) öffentlich den Meistbietenden verkauft werden sollen. Nr. 40.

Riga, den 27. Februar 1860. 3

Коммиссія для срытія крѣпостныхъ верковъ города Риги симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что въ Субботу 5. числа Марта сего года въ часъ пополудни, въ технической Конторѣ сей Коммиссіи (въ бывшей Артиллерійской Казармѣ) продаваться будутъ съ публичнаго торга около 100 куб. саж. плитнаго камня, выломаннаго изъ каменныхъ частей упраздненныхъ верковъ и складеннаго въ штабели у такъ называемой штурмовой казармы. Рига, 27. Февраля 1860. № 40. 3

* * *

Der über der Stiftspforte befindliche Theil des auf dem Bischofsberge sub Nr. 1 belegenen, dem Herrn Hofgerichts-Consulenten Petersen gehörigen Hauses soll im Laufe dieses Frühjahrs auf Rechnung der Commission zur Abtragung der Festungswerke abgebrochen werden. Diese Commission fordert demnach diejenigen, welche diesen Abbruch zu übernehmen wünschen, auf, sich am Sonnabend, den 12. März d. J. um 1 Uhr Mittags im technischen Büreau (ehemalige Artillerie-Kaserne) zur Verlautbarung ihrer Forderungen einzufinden, vorher jedoch ebendaselbst die Bedingungen einzusehen und zu unterzeichnen.

Riga, den 27. Februar 1860. Nr. 41. 3

Коммиссія для срытія крѣпостныхъ верковъ г. Риги предполагаетъ въ теченіи весны с. г. снести часть дома Г. Петерсена, по Эпископской улицѣ №1, именно часть лежащую надъ Штифтсъ-воротами и потому вызываетъ желающихъ принять эту работу на себя, явиться въ Субботу 12. дня Марта въ часъ пополудни въ техническую Контору Коммиссіи (въ бывшей Артиллерійской Казармѣ) для объявленія своихъ требованій, по предварительномъ разсмотрѣніи и подпискѣ условій. Рига, 27. Февраля 1860 г. № 41. 3

Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что въ Присутствіи его 14. Марта 1860 г. назначены торги на продажу 4 каменныхъ лавокъ состоящихъ въ г. Лепелѣ при базарной площади подъ №№. 46, 47, 48 и 49, оцѣненныхъ въ 316 руб. принадлежащихъ наслѣдникамъ мѣщанина Абеля Абезгауза заискъ Титулярнаго Совѣтника Деонизія Иванова Романовскаго по обязательству 88 руб. 57 коп. съ процентами. Желающіе участвовать въ торгахъ благоволятъ прибыть въ сей Судъ.

Февраля 9. дня 1860 г. 3

Immobilien-Verkauf.

Am 17. März d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das dem hiesigen Einwohner, Korkenschneider Johann Andersohn, erb- und eigenthümlich zugehörige, jenseit der Düna, auf Sassenhofschem Grunde belegene, früher mit Pol.-Nr. 101, gegenwärtig aber mit Pol.-Nr. 99 verzeichnete Wohnhaus sammt Garten und allen übrigen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus, den 25. Februar 1860. 2

Carl Anton Schröder,
Waisen-Buchhalter.

Auction.

Abreise halber wird am 1. März d. J. und an den folgenden Tagen, Nachmittags 4 Uhr, im Hause Treyer, St. Petersburger Vorstadt, gr. Alexandergasse, von der Stadt aus jenseits der Siège rechts unter Nr. 76 ein vollständiges Meublement von mahagoni, eschenem und nußartig polirtem Holze, bestehend in Sopha's, Stühlen, Sesseln, Spiegel- und Bostontischen, Schränken, Komoden, Quer- und Wandspiegeln, Betten 2c. 2c.; ferner: 1 gr. Trumeau in vergoldetem Rahmen, 1 Flügel-Fortepiano, 1 mah. Büreau, 1 mahagoni Damen-Toilette, Ruhestühle, 2 Büffete, 1 eschener Speisetisch nebst Rohrstühlen, Vorzimmer-Divan, 1 Schreibtisch, Kronleuchter, Bilder, Tisch- und Wandlampen, weiße und rothe Fenstergardinen, Porzellan-, Glas- und Fayencesachen, Kupferzeug und Küchengeräthe, Bettzeug, Matratzen, 2 Schuppenpelze, 1 Reisekutsche mit allem Zubehör, 1 Damen- und 1 Herrensattel, 1 blechene Badewanne, 15 Oleander-Bäume in Töpfen und viele andere brauchbare Effecten — gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

H. Busch,
st. Krons-Auctionator. 1

Abreisende

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Rath's dieserhalb melden mögen

Johann Gottlieb Eck, 3

Papierfabrikantenfrau Amalie Weber geb. Hohmann nebst Kindern Clara und Johanna, Klempnergesell Reinhold Friebel, Emil Ferdinand Weiß, Arbeiter Friedrich Unterspann, Preußische Unterthanin Lucinde Braun. 2

Demoiselle Emilie Amalie Grivel, Heinrich Mylius, Franz Löhr, Kaufmann Karl Vogel, Alexander Wilhelm Zoephels, 1

nach dem Auslande.

Anton Ignatjew Lukaschewitsch, Pawel Jefimow Trastaschenko, Kiril Afonasjew Iwanow, Wittwe Anna Matusewitschewa, Benigna Stockmann, Jahnis Dsirniekel, Wladimir Afonasjew Wolnotepow, Friedrich Schurewsky, Andrei Martin Deichmann, Jacobine Margaretha Engel, Anna Alexejewa, Wilhelm Heinrich Simnitzky, Wittwe Marie Simnitzky, Simson Israelowitsch Saphir, Olga Elisabeth Schroeder, Friedrich Ferdinand Kohl, Robert Bergmann, Justine Reschimsky,

nach andern Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath V. Poorten.

Aelterer Secretair: A. Blumenbach.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 29. Февраля 1860. № 23. Montag, den 29. Februar 1860.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Ueber den Milzbrand der Schafe und dessen Abwendung.

(Schluß.)

Nach W. Reidemeister's Beobachtungen findet dieser Milzbrand seinen Entstehungsgrund in starker Hitze und Trockenheit und in dem dadurch herbeigeführten staubigen Futter der Weide, so wie in dem durch den Wind fortwährend aufgerührten Staub, welchen die Thiere ohne Unterlaß einathmen; auch unglimpfliche Behandlung der Heerden, so wie eine zu mastige Haltung und Fütterung der Thiere begünstigen das Uebel. Es können auch wohl vorangegangene Unterleibskrankheiten eine Ursache zu diesem Milzbrande abgeben, da die Milz ihres Blutreichthums wegen hierbei mehr als andere Organe angegriffen wird. Den vorzüglichsten Grund aber bieten die Tränken, wenn nämlich das Tränken der Schafe aus stehenden, verdorbenen Wassern, aus Teichen geschieht, welche weder Zufluß noch Abfluß haben.

Bei dieser so äußerst rasch verlaufenden Krankheit dürfte also von einer besonderen Behandlung der einzelnen kranken Thiere nicht die Rede sein, doch kann sie bei einzelnen sehr werthvollen Thieren immerhin in Anwendung gebracht werden. Hierbei hat man zunächst den Character der Krankheit in's Auge zu nehmen. Ist große Hitze im Maule und an den Hörnern und beschwerliches Athmen vorhanden, so lasse man den Thieren am Halse Blut ab bis zur Ohnmacht, begieße sie dann 8 bis 10 Minuten lang in Zwischenräumen von je 2 Minuten mit frischem kalten Wasser, ziehe Eiterbänder von 6 fingerbreit Länge, die mit Terpentinöl getränkt und mit Spanischfliegenpulver bestreut sein müssen. Innerlich gebe man in einem halben Bierglase Wasser 2—3 Quentchen Kampfer, den man zu dem Zwecke vorher mit etwas Spiritus feinzureiben und darin aufzulösen hat, dazu werden 1½ bis 2 Quentchen Schwefelsäure, besser Eisentinktur gethan und mit dem Wasser gemischt. Man bringt den Thieren davon alle Stunde eine Portion bei. Wenn nach 24 Stunden Besserung eintritt, so ist die Arznei blos 2 bis 3 Mal täglich bis zur vollständigen Heilung zu geben. Zeigen sich Pestbeulen, so müssen diese aufgeschnitten, die angesammelte Gauche ausgedrückt und die Wunde mit einer Mischung von Wasser, Essig und Kochsalz ausgewaschen werden. Das Aufschneiden der Pestbeulen muß mit solcher Vorsicht geschehen, daß nichts von der giftigen Gauche in das Gesicht spritze oder auf die Hände gelange; letztere schmiere man deßhalb vorher tüchtig mit Oel oder Fett ein.

Die vorstehenden Mittheilungen ergeben demnach folgende Regeln zur Verhütung des Milzbrandes:

Man halte die Schafe nicht in einem zu fetten, gemästeten Zustande.

Man setze die Heerden während der Sommermonate nicht der brennenden Sonnenhitze während der Mittagsstunden aus.

Man vermeide alles starke Treiben und Jagen der Thiere, sondern behandele und führe sie im Gegentheil sanft und freundlich.

Man lasse die Schafe nicht Monate lang auf derselben Fläche weiden, sondern gebe ihnen wöchentlich neue Weide.

Man lasse die Schafe nicht an viel befahrenen, staubigen Hauptstraßen weiden, damit die Thiere nicht den aufgewühlten feinen Straßenstaub einathmen.

Man lasse die Schafe zur Ruhezeit nicht in Thälern oder Niederungen lagern, sondern stets auf Höhen, wo der Wind die Thiere erquickt und sie weniger von Insekten geplagt werden.

Um dem Milzbrande das Seuchenhafte zu nehmen, halte man die Lämmer im Winter warm. Strenge, kalte, stürmische und schroff veränderliche Witterung des Winters entwickelt in den Thieren leicht den Keim zu Krankheiten, der, durch geeignete Umstände begünstigt, im Sommer oft als Seuche auftritt.

Man hüte seine Schafe vor Ansteckung.

Man tränke die Thiere nur mit reinem Wasser. Vorzüglichen Nutzen gewährt eisenhaltiges Quellwasser.

Man wechsele die Weide, sobald sich einzelne Krankheitsfälle in der Heerde zeigen, und treibe die Schafe möglichst entfernt vom vorigen Platze.

Man versäume auch nicht, den Thieren geeignete Medicamente beizubringen und beginne hiermit schon in der letzten Hälfte des Mai.

Zu diesem Zwecke gebe man den Schafen insbesondere eine Mischung aus 1 Theil Wermuth, 1 Theil Wachholderbeeren, ½ Theil Enzianwurzel, ½ Theil Salpeter, 1 Theil Kochsalz und 1 Theil Bittersalz; die Ingredienzien werden fein gestoßen, mit 8 bis 10 Theilen Kleie oder Gerstenmehl gemengt und den Thieren als Lecke vorgelegt.

Billiger ist eine Mischung aus 1 Theil Wermuth, 1 Theil Enzianwurzel, ½ Theil Salpeter, 1 Theil Kochsalz, 1 Theil Bittersalz, ½ Theil Eisenvitriol, 1 Theil Theer. Die sämmtlichen Stoffe werden gehörig fein gestoßen mit 15 bis 18 Theilen reinem Lehm gehörig und

gut durch einander geknetet. Aus der Mischung formt man Brote zu 15 bis 20 Pfund, trocknet diese in mäßiger Wärme und legt sie den Schafen an verschiedenen, leicht zugänglichen Stellen zum Belecken hin.

Haben sich alle diese Vorbeugungsmittel unwirksam gezeigt und ist der Milzbrand ausgebrochen, so ist vorzüglich die Anwendung des Chlorwassers anzurathen. Für 100 Thiere wird 1 Pfund Chlorkalk in Wasser aufgelöst und in die Tränktröge gegossen. Zum Trinken des Chlorwassers reize man die Thiere einige Stunden vorher durch die Gabe von reiner Salzlecke.

W. Reidemeister in St. Petersburg lobt den Eisenvitriol als ein vorzüglich wirksames Mittel zur Vorbeugung des Milzbrandes. Dieses Metallsalz wird den Thieren in der Tränke gelöst gereicht. Das Mittel hat sich auch bei anderen Krankheiten der Hausthiere sehr wirksam gezeigt, namentlich bei der Löserdarre der Rinder, bei der Beulenseuche der Pferde, selbst gegen die Seuchen des Federviehes.

Ammoniak als Fleckmittel.

Die Flüchtigkeit des Ammoniaks und seine Fähigkeit, selbst die stärksten Säuren abzustumpfen oder unsauer zu machen, bietet in demselben ein vortreffliches Mittel dar, alle auf gefärbten Zeugen hervorgebrachten Flecke zu vertilgen. So werden z. B. die mit Blauholz hervorgebrachten Farben, wie Grau, Violett, Rothbraun, Schwarz, durch Säuren, also durch Punsch, Citronensaft, Himbeeressig, Johannisbeeren und andere saure Früchte auf der Stelle roth: während Ammoniakflüssigkeit diese rothe Farbe ebenso schnell wieder vertreibt und in den allermeisten Fällen die ursprüngliche Farbe wiederherstellt. Um indeß diesen Zweck zu erreichen, dürfen die befleckten Zeuge nicht schon im Wasser gewesen oder gewaschen worden sein. Auch ist ein nachheriges Waschen der Zeuge wenn nicht schädlich, doch unnütz, weil das Ammoniak verdunstet und der Faser nicht nachtheilig ist. Dieselbe Wirkung äußern zwar auch Pottasche und Soda, indeß hinterlassen diese Substanzen selber Flecke, weil sie nicht flüchtig sind wie das Ammoniak, dessen Ueberschuß bald verdunstet.

Ebenso nimmt Ammoniakflüssigkeit aus Wolle die darin haftenden Schmutztheile hinweg, ohne die Stoffe zu verletzen.

Für die Bearbeitung der Wolle ist dies besonders wichtig, und schon seit alter Zeit wandte man das Ammoniak ohne es zu wissen zur Reinigung derselben an. Das sogenannte Entschweißen der Wolle geschieht nämlich in gefaultem Harn, der im Allgemeinen als eine unreine kohlensaure Ammoniaklösung zu betrachten ist.

Für wollene Zeuge wirkt selbst die reine oder ätzende Ammoniakflüssigkeit nichts weniger als nachtheilig: ja was bei ihrer Behandlung mit dem Ammoniak noch besonders in Betracht kommt, ist, daß ihre Fasern durch dasselbe nicht wie durch Seife einlaufen oder sich verfilzen.

Um wollene Strümpfe zu waschen gibt es daher kein besseres Mittel als Ammoniakflüssigkeit, die man mit ihrem zehnfachen Gewichte Wasser verdünnt hat. Man weicht die Strümpfe darin ein, reibt und klopft sie, legt sie wieder in die Flüssigkeit, wiederholt das Reiben und Klopfen noch ein Mal, spült sie dann in reinem Wasser aus und trocknet sie. Man wird, wie schon Dr. Runge, dieser thätige Forscher, in seiner technischen Chemie erinnert, finden, daß die Wolle ihre frühere Elasticität vollkommen behalten hat, und die Strümpfe nicht wie gewöhnlich nach einer unachtsamen Wäsche mit Seife so eingelaufen sind, daß der Hacken unter den Fuß rückt. Deshalb ist auch ein Aufspannen der Strümpfe auf ein Leistenbrett unnöthig.

Da die Farbe in beschmutzten tuchenen Kleidungsstücken durch Ammoniak nicht verändert wird, oder wenn dies geschieht, leicht wieder herzustellen ist, so dient eine mit 10 Theilen Wasser verdünnte Ammoniakflüssigkeit zweckmäßig zur Reinigung der von Schweiß und Fett der Haare beschmutzten Rockkragen, namentlich der scharlachrothen und weißen Kragen an Militair- und Staatsröcken. Durch gehöriges Klopfen und Bürsten mit diesem Wasser geht aller Schmutz heraus. Zwar nimmt die rothe Tuchfarbe, während der Schmutz davon entweicht, durch Ammoniak eine Ponceau-Farbe an, indeß weicht diese sogleich dem mit Wasser vermischten Essig.

Aus Taffet und anderen Seidenzeugen löscht Ammoniak selbst Moderflecke aus. Man mische zu dem Zwecke 16 Gewichtstheile Wasser mit 1 Gewichtstheil Ammoniakflüssigkeit von $0,_{896}$ specifischem Gewicht, tauche das befleckte Seidenzeug hinein, lasse es etwa 5 Minuten darin liegen, ziehe es darauf durch kaltes Wasser, trockene und bügele es.

Das Waschen getragener seidener Stoffe ist auf gewöhnliche Weise mit Seife nicht thunlich, da Faser und Farbe dadurch leiden. Mit der Anwendung von Ammoniak vermeide man beides. Legt man ein beschmutztes schwarzseidenes Tuch in eine Flüssigkeit, welche mit 10 Gewichtstheilen Wasser 1 Gewichtstheil Ammoniakflüssigkeit enthält und arbeitet dasselbe ohne Anwendung von Wärme darin tüchtig durch und spült es hernach in gewöhnlichem Wasser, so erhält man es völlig rein mit Farbe und Glanz wie neu.

Mit seidenen Bändern ist es derselbe Fall, nur verlieren diese ihre Farben, wenn letztere unächt sind, denn Ammoniak löst solche auf, läßt iedoch nicht selten eine andere an die Stelle treten, die häufig ein recht schönes Ansehen besitzt.

Auch für Leder ist wässeriges Ammoniak ein sehr vortreffliches Reinigungsmittel, da dasselbe von der Flüssigkeit gar nicht angegriffen wird.

Legt man waschlederne Handschuhe in Ammoniakflüssigkeit, die man mit 8 Gewichtstheilen Wasser verdünnt hat, so quellen sie sehr auf und verlieren ihren Schmutz, den das Ammoniak auflöst. Spült man sie nach vielleicht zweitägigem Einweichen in kaltem Flußwasser und läßt sie dann an der Luft trocknen, so nehmen sie ihren früheren Umfang wieder ein, sind rein und wo möglich noch weicher als vorher. Da bei dieser Waschmethode die Handschuhe nicht gerieben werden, wie es bei der Wäsche mit Seife unumgänglich nothwendig ist, so wird das Leder nicht rauh und faserig.

Wer von diesen Erfahrungen im Großen Gebrauch machen will, hat vorzüglich darauf zu sehen, möglichst wenig Ammoniak zu verbrauchen, oder aber eine bereits in Anwendung gezogene Ammoniakflüssigkeit auf's Neue zu verwerthen. Ihm wird daher die Mittheilung erkleck-

lichen Gewinn gewähren, daß man eine bereits gebrauchte und verunreinigte Ammoniakflüssigkeit durch gebrannten und gelöschten Kalk reinigen und dann von Neuem zum Lederwaschen benutzen kann. Der hineingeworfene Kalk fällt nämlich mit dem größten Theile des Schmutzes nieder und führt das Ammoniak in der Flüssigkeit in seinen reinen ätzenden Zustand zurück, so daß sie ohne Weiteres wieder gebraucht werden kann. Da eine auf diese Weise gereinigte Ammoniakflüssigkeit zugleich etwas Kalk aufgelöst enthält, so erscheint es zweckmäßig, dieselbe lieber zur Vorwäsche der Handschuhe zu verwenden und deren Reinigung in frischer Ammoniakflüssigkeit zu vollenden.

Für Pergament und schweinslederne Einbände der Bücher ist Ammoniak gleichfalls ein zweckmäßiges Reinigungsmittel. Hier kann man die Wäsche mittelst eines Schwammes vornehmen; denn Schwämme werden von Ammoniak in keiner Weise angegriffen oder verändert.

In gleicher Weise entfernt man am zweckmäßigsten mit Ammoniak den Schmutz namentlich von Fliegen auf Oelgemälden und deren Rahmen, auf Möbeln, so wie auf den Thüren und Fenstern unserer Wohnungen, die gemeinhin mit einer aus Leinölfirniß und Weingeist oder Zinkweiß bereiteten Farbe gestrichen sind. Kali und Pottaschenlauge löst die letztere auf; auch warmes Seifenwasser greift dieselbe sehr an, es raubt ihnen den Glanz und macht ihre Oberfläche rauh. Ammoniak thut dies nicht. Man verdünne es deshalb mit Wasser und wasche die beschmutzten Gegenstände mittelst eines darin getauchten Schwammes ab.

Literärische Anzeige.

Vor kurzem verließ die Presse und wurde an sämmtliche resp. Abonnenten versandt:



Ersten Bandes fünftes Heft, Februar 1860.

Inhalt: 1) Frau v. Krüdener. — 2) Die große russische Eisenbahn-Gesellschaft. — 3) Die Werthschätzung der Wissenschaften. 4) Polnische Skizzen. 5) Reformen in Rußland.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 Rbl. 50 Kop. bei Bestellung durch die Postämter 8 Rbl. Silb.

Bekanntmachungen.

Vom Kirchen-Collegio der Rigaschen Evangelisch-Lutherischen St. Jacobi-Gemeinde wird hiermit den §§ 480 u. 484 des Allerhöchst bestätigten Kirchengesetzes zufolge, allen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gemeinde bekannt gemacht, daß der Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1859 in der Vorhalle der St. Jacobi-Kirche in einer Kapsel zur Einsicht ausgehängt worden ist, und daß die gegen diese Jahresrechnung etwa beabsichtigten Ausstellungen obgedachtem Kirchen-Collegio bis zum 26. März d. J. vorzustellen sind, nach Ablauf welcher Frist, wenn keine Bemerkungen dagegen eingegangen, diese Rechnung als von der Gemeinde anerkannt, wird angesehen werden. 2

* * *

Die aus den vorzüglichst geeigneten Kräuter- und Pflanzensäften mit einem Theile des reinsten Zucker-Krystalls zur Consistenz gebrachten



Dr. Koch'schen

[K. P. Kreis-Physikus zu Heiligenbeil)

Kräuter-Bonbons

haben sich durch ihre Güte in St. Petersburg und Moskau rühmlichst bewährt und sind in Originalschachteln à 40 und 70 Kop. stets **ächt** vorräthig bei **Joh. Gercke** in **St. Petersburg,** Newski-Prospect, sowie auch in

Riga bei G. D. Hoeft.

* * *

Ein Theilnehmer zu einer höchst vortheilhaften Arrende **wird gesucht** durch A. Wolter unweit der Schaalpforte. 2

* * *

Knochenmehl aus gedämpften Knochen, durchaus rein, verkaufen à 1 Rbl. S. pr. Pud

Wöhrmann & Sohn,
Eisengießerei auf Mühlenhof bei Riga. 2

* * *

Gutes Gerstenfuttermehl, welches hauptsächlich gut und nahrhaft für Milch-Vieh ist, wird zu billigen Preisen verkauft in der Dampfmühle, St. Petersburger Vorstadt, große Alexanderstraße, Neue Nr. 84. 2

Angekommene Fremde.

Den 29. Februar 1860.

Stadt London. Hr. Baron C. Maydell aus dem Auslande; Hr. Fähnrich Korlowizsky von St. Petersburg; Frau Baronin von Saß und Fräulein von Saß aus Kurland; Hr. Kaufmann Heimann von Pleskau; Hr. Kaufmann Weißberg von St. Petersburg; Hr. von Buzinsky, Hr. A. von Buzinsky, HH. Kaufleute Weiß und Bunzel und Hr. Landmesser Sievogt von Mitau; Hr. Kaufmann Bockslaff aus Livland; Hr. Kaufmann Cühnert von Warschau; Hr. Kaufmann Michailowsky von Charkow.

Hotel St. Petersburg. Hr. Gutsbesitzer Maertins von Mitau; Hr Lieutenant Seslawin von Pleskau; Baronin von Rönne nebst Tochter aus Kurland; Hr. Kaufmann de Polsinaire von Pleskau; Hr. von Hanenfeldt nebst Familie aus Livland; Hr. Baron von Vietinghoff nebst Gattin von Mitau.

Hotel du Nord. HH. Kaufleute Linen von Warschau, Pahnke von St. Petersburg und Staeven von Moskau; HH. Studenten Bondthahler u. Heinrich von Warschau; HH. Gutsbesitzer Simpson nebst Tochter und Dix von London.

Stadt Dünaburg. Hr. Baron Ungern-Sternberg aus dem Auslande; Hr. Verwalter Buschmann aus Livland.

Hr. Stabscapitain v. Hasforth und Frau Generalin von Fersmann von St. Petersburg logiren im Gottfriedschen Hause.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 27. Februar 1860.

pr. 20 Garnitz.		Ellern- . . pr. Faden	— —	pr. Berkowez von 10 Pud		pr. Berkowez von 10 Pud	
Buchweizengrütze	3 50	Fichten-	— —	Flachs, Kron-	—	Stangeneisen	18 21
Hafergrütze	4 —	Grehnen-Brennholz	— —	" Wrack-	—	Reshinscher Taback	
Gerstengrütze	2 40 60	Ein Faß Branntwein am Thor:		Hofs-Dreiband	—	Bettfedern	60 115
Erbsen	2 1 60	½ Brand	7 50	Livländ. "	—	Knochen	
per 100 Pfund		⅔ Brand	8 50	Flachsbede	—	Pottasche, blaue	
Gr. Roggenmehl	1 60 70	pr. Berkowez von 10 Pud		Lichttalg, gelber	—	" weiße	
Weizenmehl	3 3 50	Reinhanf	—	" weißer		Säeleinsaat pr. Ton.	
Kartoffeln pr. Tschet.	55 60	Ausschußhanf	—	Seifentalg		Thurmsaat pr. Tscht.	$9\frac{3}{16}$
Butter pr. Pud	8 7 60	Paßhanf	—	Talglichte pr. Pud	6	Schlagsaat 112 ℔	
Heu " " K.	35 40	" schwarzer		pr. Berkowez von 10 Pud		Hanfsaat 108 ℔	
Stroh " " "	25 30	Tors		Seife	38	Weizen à 16 Tschetw.	
pr. Faden		Drujaner Reinhanf		Hanföl		Gerste à 16 "	—
Birken-Brennholz	— —	" Paßhanf		Leinöl	34	Roggen à 15 "	88 —
Birken- u. Ellern-	— —	" Tors		Wachs . . . pr. Pud	15½ 16	Hafer à 20 Garz.	1 5 10

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	171½	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	—	$31\frac{1}{16}$	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—	35¼	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	368½	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer.
	26.	27.			
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. dito dito dito pCt	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	108	"
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	"	101
5 pCt. dito 5te Anleihe	106	"	"	106	"
5 pCt. dito 6te dito	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz & C.	94⅝	"	"	94¾	"
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer.
	26.	27.			
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	101½
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	"	101¼
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare	"	"	"	"	99
Ehst. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Bankbillete	"	"	"	"	"
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	"	"	"	"	"
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	"	"	"	"	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	"	"

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 29. Februar 1860. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.